

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
X	<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>		
	<b>des Hauptausschusses</b>		
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Behindertenbeauftragte/r: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Anpassung der Dienstleistungsverträge zwischen der Stadt Heiligenhafen und der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG**

### **A) SACHVERHALT**

Die Stadt Heiligenhafen hat mit ihrer Tochtergesellschaft, der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG einige Dienstleistungsverträge im touristischen Bereich abgeschlossen. Die einzelnen Vertragsinhalte und deren Vergütung wurden in der Sitzung der Stadtvertretung am 12.12.2019 unter TOP 22 (Anlage 1) dargestellt. Hauptkritikpunkt der derzeitigen Vertragsgestaltung ist, dass nur in wenigen Verträgen ein sogenannter Schlussausgleich vereinbart ist. Für die Verträge ohne Schlussausgleich bedeutet dies, dass diese derzeit bei einer Unter- oder Überdeckung keine Ausgleichregelung von Mehr- oder Minderausgaben beinhalten. In einem gemeinsamen Gespräch mit der HVB am 03.03.2020 im Rathaus der Stadt Heiligenhafen wurde besprochen, auf Grundlage des Jahresergebnisses 2019 die älteren Dienstleistungsverträge auf einen geänderten Abrechnungsmodus – wie er bereits für das Steinwarder-Südufer und die Seebrücke praktiziert wird und einen Ausgleich von Mehr- und Minderausgaben vorsieht – umzustellen. Da durch die geplanten Änderungen innerhalb der Verträge die Vergütungssystematik verändert wird ist eine vergaberechtliche Prüfung erforderlich (vgl. § 132 GWB). Während das Vergaberecht auf der einen Seite zahlreiche Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Dienstleistungsverträge vorsieht, besteht auf der anderen Seite die Möglichkeit einer sogenannten Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB. Dabei sind folgende Kriterien zu erfüllen:

### **Das Kontrollkriterium:**

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt. Die Ausübung einer solchen Kontrolle wird nach § 108 Abs. 2 Satz 1 GWB gesetzlich vermutet, wenn der öffentliche Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausübt.

### **Das Wesentlichkeitskriterium:**

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn mehr als 80 % der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde. Zur Ermittlung der prozentualen Tätigkeitsanteile wird üblicherweise der Umsatz der letzten drei Jahre zugrunde gelegt (vergl. § 108 Abs. 7 Satz 1 GWB). Dabei ist es unerheblich, durch wen die erbrachte Dienstleistung vergütet wird. Ausschlaggebend ist einzig und allein, ob die Dienstleistungen (Tätigkeiten) durch den öffentlichen Auftraggeber beauftragt wurden. Als Beispiel ist hier die Durchführung des Stadtverkehrs zu nennen. Obwohl durch den Verkauf von Fahrkarten Umsätze von Dritten erzielt werden, sind diese nicht inhouse-schädlich, da die Beauftragung zur Durchführung des Stadtverkehrs durch die Stadt Heiligenhafen erfolgt.

### **Ausschluss privater Beteiligung:**

Das dritte Kriterium verlangt, dass an der kontrollierten juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht. Ausgenommen sind dabei nicht beherrschende Formen der privaten Kapitalbeteiligungen.

Sowohl das Kontrollkriterium, als auch das Kriterium des Ausschlusses privater Beteiligung sind bereits aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der HVB GmbH & Co. KG um eine 100 %ige Tochter der Stadt Heiligenhafen handelt, als erfüllt anzusehen. Zum Wesentlichkeitskriterium erfolgte eine Abstimmung mit dem Fachdienst für Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Ostholstein. Festzuhalten bleibt dabei, dass ein sogenannter inhouse-schädlicher Umsatz bei der HVB durch Erlöse aus den kommunalen Dienstleistungen, wenn diese durch Dritte beauftragt werden, sowie durch Erlöse aus dem Verkauf, der Vermietung und der Verpachtung von Produkten (z. B. Werbeeinnahmen) entstehen können. Ausgenommen von diesen Einnahmen sind dabei Einnahmen aus Vermietung von Gebäuden und aus Grundstücksverkäufen. Um die Beurteilung des Wesentlichkeitskriteriums durchführen zu können, ist es erforderlich, die sogenannten

inhouse-schädlichen Umsätze der letzten drei Jahre aus den Bereichen der kommunalen Dienstleistungen (durch Dritte beauftragt) und aus dem Verkauf, der Vermietung und der Verpachtung von Produkten zu ermitteln.

### **Mögliche Vertragsinhalte:**

Da der in einzelnen Verträgen enthaltene Ausgleichsmechanismus der Auftragnehmerin keinen Anreiz zur Kostensenkung bietet, wurde im Laufe der Vertragsüberarbeitung ein erster Vorschlag als Diskussionsgrundlage zur Vergütungsgestaltung im Rahmen einer Budgetregelung formuliert. Diese wurde am 18.11.20 durch die Fachbereichsleitung der Kämmerei, Frau Dost, den Fraktionen im Rahmen der Vorstellung möglicher Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgestellt.

Die erwähnte Budgetregelung sieht vor, dass bei einer Unterschreitung des zur Verfügung gestellten Budgets nicht 100% des eingesparten Betrages an die Stadt zurück fließen, sondern ein Teil der Einsparung bei der HVB für z.B. Investitionen verbleibt. Bei Überschreitung des Budgets ist vorgesehen, dass ein Teil des überschreitenden Betrages durch die Stadt nicht ausgeglichen wird.

Unvorhersehbare Ausgaben (z.B. aufgrund von Naturkatastrophen) könnten dabei von der Budgetregelung ausgenommen werden.

Unabhängig von der Art des Ausgleichsmechanismus sind für alle Verträge und deren Abrechnung entsprechende Konten einzurichten, um eine Schlussabrechnung durchführen zu können.

Als Mustervertrag (Anlage 2) ist ein Entwurf eines Dienstleistungsvertrages „Seebrücke mit Seebrückenvorplatz auf dem Steinwarder“ inkl. eines Rechenmodells zur Budgetsystematik beigefügt.

## **B) STELLUNGNAHME**

Bei den Verträgen, die bisher keine Regelung zum Ausgleich möglicher finanzieller Belastungen bzw. Entlastungen bei abweichenden Kosten beinhalten, wird das Risiko der Kostenüberschreitung derzeit von der HVB alleine getragen. Im Gegenzug hat die Stadt Heiligenhafen keinen Anspruch auf eine Erstattung der „eingesparten“ Kostenanteile.

Die Anpassung der Dienstleistungsverträge um einen entsprechenden Ausgleichsmechanismus, kann die finanziellen Risiken auf die HVB und die Stadt Heiligenhafen verteilen. Dabei würde ein 100% Ausgleich, wie er in dem Dienstleistungsvertrag zum Steinwarder Südufer vereinbart ist, dass finanzielle Risiko einseitig auf die Stadt Heiligenhafen verschieben und der HVB im Gegenzug die Chance auf einen Gewinn durch Kostensenkung verwehren.

Die in den beigefügten Vertrag optional aufgenommene Budgetregelung kann einen Anreiz zur Kostensteuerung geben und so einen Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes leisten.

Darüber hinaus werden sowohl die finanziellen Chancen als auch die finanziellen Risiken auf die Vertragspartner verteilt.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Sofern die neu zu fassenden Dienstleistungsverträge ohne die beschriebene Budgetregelung vereinbart werden, ist auf Basis des Jahresergebnisses 2019 mit einem Verlustausgleich aufgrund der Neugestaltung der Dienstleistungsverträge in Höhe von 524.300,00 Euro zu rechnen. Dieser Betrag wäre zusätzlich zu den bisherigen Dienstleistungsentgelten in Höhe von 2.760.700,00 Euro zu zahlen.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 ist daher ein Betrag von 3.285.000,00 Euro für die Dienstleistungsverträge zwischen der Stadt Heiligenhafen und der HVB berücksichtigt.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Folgende 2 Beschlussvorschläge stehen zur Auswahl:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Dienstleistungsverträge zwischen der Stadt Heiligenhafen und der HVB auf Basis des in der Anlage befindlichen Mustervertrages inkl. der Budgetregelung des § 3 Abs. 4 neu zu vereinbaren.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Dienstleistungsverträge zwischen der Stadt Heiligenhafen und der HVB auf Basis des in der Anlage befindlichen Mustervertrages ohne die Budgetregelung des § 3 Abs. 4 neu zu vereinbaren.



(Kuno Brandt)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	08/0221/2
Amtsleiterin / Amtsleiter	Dr. S. d. 24
Büroleitender Beamter	8/2

**Stadt Heiligenhafen**

Heiligenhafen, den 22. November 2019

Der Bürgermeister

FD 31 - Kämmerei

331.4.2.1 RÖ.

	am	TOP
<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>		
<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>		
<b>des Hauptausschusses</b>		
<b>der Stadtvertretung</b>	17.11.19	22

- |                                   |      |                               |      |
|-----------------------------------|------|-------------------------------|------|
| ● Personalrat:                    | nein | ● Gleichstellungsbeauftragte: | nein |
| ● Schwerbehindertenbeauftragte/r: | nein | ● Seniorenbeirat:             | nein |
| ● Kinder- und Jugendbeirat:       | nein |                               |      |

### **Dienstleistungsverträge zwischen der Stadt Heiligenhafen und der Heiligenhafener-Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (HVB)**

*hier: Darstellung der Entwicklung der zu zahlenden Entgelte/Vergütungen*

#### **A) SACHVERHALT**

Die Stadt Heiligenhafen hat mit Ihrer Tochtergesellschaft, der HVB, einige Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Die Informationen zu den einzelnen Verträgen sollen deren inhaltliche und finanzielle Entwicklung darstellen.

Folgende Verträge wurden abgeschlossen:

#### **1. Vertrag zur Übernahme „touristische Dienstleistungen“ vom 29. März 2005**

Die HVB übernimmt die Aufgaben

- Kurabgabe/OstseeCard
- Zentrale Zimmervermittlung
- Marketing
- Veranstaltungen
- Touristinformation
- Gastgeberverzeichnis

Zu den einzelnen Leistungen beinhaltet der Vertrag in Form von entsprechenden Anlagen eine Detailbeschreibung der einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten, die von der HVB im Rahmen dieses Vertrages übernommen werden.

Im Vertrag von 2005 wurde eine Vergütung von 470.000,00 € vereinbart, die mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres auf der Grundlage der Veränderung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann.

Mit dem I. Nachtrag vom 06. Januar 2009 wurde für die Jahre 2009-2011 jeweils ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 60.000,00 € vereinbart.

Mit dem II. Nachtrag vom 27. Dezember 2012 wurde die Anlage 4 „Veranstaltungen“ um 2 Punkte ergänzt und die Vergütung auf 486.608,45 € erhöht.

Mit dem III. Nachtrag vom 20. Oktober 2015 wurde der Betrieb des Kulturzentrums „Moin, Moin“ in den Vertrag aufgenommen und die Vergütung wurde um 30.000,00 Euro erhöht.

Mit dem IV. Nachtrag vom 13. Dezember 2017 wurde die Vergütung ab 2018 um 32.500 € für eine zusätzliche Planstelle erhöht. Ursache waren die gestiegenen Gästezahlen.

Mit dem V. Nachtrag vom 09. April 2019 wurde die Vergütung für 2019 um 49.800,00 € erhöht (40.000,00 € dauerhaft und 9.800,00 € einmalig). Im gleichen Zuge wurden Veranstaltungen die bisher durch die Stadt Heiligenhafen durchgeführt wurden von der HVB übernommen.

Folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Entgelte ab 2018:

- Entgelt für 2018 = 561.671,02 €
- Entgelt für 2019 = 617.118,54 €
- Entgelt für 2020 = 607.318,54 €

Neben den Entgelten die auf Grundlage der oben genannten Nachträge gezahlt wurden, sind zusätzlich Teile der Investitionen für die Sanierung des Gebäudes für das Kulturzentrum „Moin, Moin“ bzw. des Jugendtreffs „Pier 15“ in Höhe von mehr als 60.000 Euro übernommen worden.

## 2. Dienstleistungsvertrag „touristische Infrastruktur inkl. Ferienpark“ vom 15. Dezember 2004

Die HVB

- stellt Grundstücksfläche der Promenade im Bereich des Ferienparks, des Seeparks sowie auf dem Steinwarder, des Pavillons am Binnensee, des Brunnenplatzes Ecke Bergstraße/Schmiedestraße und des sog. Rosariums“ der Stadt zur Nutzung bzw. zur Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung.
- übernimmt die laufenden Unterhaltungskosten
- übernimmt die laufende Pflege

Im Vertrag von 2004 wurde eine Vergütung von 871.400,00 € vereinbart, die mit Wirkung ab dem 3. Vertragsjahr um 3% erhöht wurde. Darüber hinaus wurde eine Neukalkulation nach 3 Jahren vereinbart.

Eine mögl. Gewinn oder Verlust aus dieser Vereinbarung steht den Vertragspartner je zu Hälfte zu bzw. ist zu gleichen Anteilen zu tragen, wenn dieser mehr als 10 v.H. der vereinbarten Vergütung beträgt.

Der Vertrag wurde durch die neuen Verträge Promenade im „Bereich des Ferienparks“ und Promenaden im Bereich „Seepark, auf dem Steinwarder, am Kommunalhafen und am Jachthafen sowie des Pavillons am Binnensee und des Brunnenplatzes Ecke Bergstraße/Schmiedestraße“ vom 02. Januar 2008 ersetzt.

## 3. Dienstleistungsvertrag Promenade im „Bereich des Ferienparks“ vom 02. Januar 2008

Die HVB

- stellt die Grundstücksfläche der Promenade im Bereich des Ferienparks zur Verfügung
- übernimmt die Unterhaltungskosten
- übernimmt die laufende Pflege
- kann mit der Durchführung von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen durch die Stadt beauftragt werden (gesonderte Verträge erforderlich)

Im Vertrag wurde eine Vergütung von 311.600,00 € vereinbart, die mit Wirkung ab dem 3. Vertragsjahr um 3% erhöht wurde. Zum Jahresbeginn 2012 sieht der Vertrag eine Reduzierung der Vergütung aufgrund einer Vorsteuerkorrektur vor.

Der Vertrag wurde durch einen neuen Vertrag zur Nutzung der Promenade im „Bereich des Ferienparks“ vom 07. Juli 2011 ersetzt.

Folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Entgelte ab 2018:

- Entgelt für 2018 = 346.245,09 €
- Entgelt für 2019 = 353.207,97 €
- Entgelt für 2020 = 359.207,97 €

Jede Vertragspartei kann eine Anpassung der Vergütung zum 01. Januar des Folgejahres auf der Grundlage der Veränderung des Verbraucherpreisindex verlangen.

4. Dienstleistungsvertrag Promenaden im „Seepark, auf dem Steinwarder, am Kommunalhafen und am Jachthafen sowie des Pavillons am Binnensee und des Brunnenplatzes Ecke Bergstraße/Schmiedestraße“ vom 02. Januar 2008

Die HVB

- übernimmt die Unterhaltungskosten
- übernimmt die laufende Pflege
- kann mit der Durchführung von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen durch die Stadt beauftragt werden (gesonderte Verträge erforderlich)

Der Vertrag wurde durch einen neuen Vertrag zur Nutzung der Promenaden im „Seepark, auf dem Steinwarder, am Kommunalhafen und am Jachthafen sowie des Pavillons am Binnensee und des Brunnenplatzes Ecke Bergstraße/Schmiedestraße“ vom 07. Juli 2011 ersetzt.

Mit dem I. Nachtrag vom 21. Oktober 2015 zu diesem Vertrag wurde die Vergütung um 31.600,00 € erhöht. Mit diesem Betrag werden die Abschreibung (13.680,00 €), die Zinskosten (12.540,00 €) und eine Provision (5.380,00 €) die im Zusammenhang mit dem Bau der Elefantenbrücke stehen, an die HVB erstattet. Dieser Betrag wird bei zukünftigen Anpassungen aufgrund der Veränderungen des Verbraucherpreisindex nicht berücksichtigt.

Mit dem II. Nachtrag vom 29. März 2018 wurde die Präambel des Vertrages dahingehend angepasst, dass der Teil des Fischereihafens, der als Museumshafen genutzt wird, in den Vertrag aufgenommen wurde.

Folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Entgelte ab 2018:

- Entgelt für 2018 = 913.506,68 €
- Entgelt für 2019 = 931.877,02 €
- Entgelt für 2020 = 947.943,87 €

Jede Vertragspartei kann eine Anpassung der Vergütung zum 01. Januar des Folgejahres auf der Grundlage der Veränderung des Verbraucherpreisindex verlangen.

#### 5. Dienstleistungsvertrag „Aktiv-Hus Wellness & Gesundheit“ vom 06. Oktober 2004

Die HVB

- übernimmt die Unterhaltungskosten
- übernimmt die laufende Pflege
- kann mit der Durchführung von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen durch die Stadt beauftragt werden (gesonderte Verträge erforderlich)

Im Vertrag wurde eine Vergütung von 330.000,00 € abzgl. des jährlichen Gesamtbetrages für Zinsen und Tilgung vereinbart, die mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres auf der Grundlage der Veränderung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann.

Mit dem I. Nachtrag zum Vertrag vom 08. September 2005 wurde der Vertragsgegenstand um den Betrieb der Indoor-Kinderspielwelt und der Multifunktionshalle erweitert.

Darüber hinaus wurde der Punkt Unterhaltung, Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen um die Bildung einer Reaktivierungsrücklage in Höhe von 15.000,00 € ergänzt. Der zurückzulegende Betrag erhöht sich jährlich um das Doppelte der Steigerung des Verbraucherpreisindex.

Weiterhin wurde vertraglich fixiert, dass die HVB an die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides gebunden ist.

Mit dem II. Nachtrag vom 01. Dezember 2005 wird die Reaktivierungsrücklage auf 20.0000,00 € erhöht. Die jährliche Steigerungsrate für diese Rücklage wurde auf 2% festgeschrieben.

Mit dem III. Nachtrag vom 05. Januar 2009 wurde für das Jahr 2009 ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 125.000,00 € vereinbart.

Mit dem IV. Nachtrag vom 04. Dezember 2009 wurde für das Jahr 2010 bis 2013 ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 125.000,00 € vereinbart. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die HVB die Kostenstellen des Aktiv-Hus bis zum 30.06. des Folgejahres gegenüber der Stadt abzurechnen hat.

Mit dem V. Nachtrag vom 21. Oktober 2013 wurde für das Jahr 2014 eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 125.000,00 € vereinbart. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die HVB die Kostenstellen des Aktiv-Hus bis zum 30.06. des Folgejahres gegenüber der Stadt abzurechnen hat.

Mit dem VII. Nachtrag vom 06. Oktober 2014 wurde für das Jahr 2015 und 2016 ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 125.000,00 € vereinbart. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die HVB die Kostenstellen des Aktiv-Hus bis zum 30.06. des Folgejahres gegenüber der Stadt abzurechnen hat.

Mit dem VIII. Nachtrag vom 27. Dezember 2016 wurde vereinbart, dass die HVB zusätzlich ab dem 01.01.2017 jährliche eine Vergütung in Höhe des zu erwartenden Jahresverlustes von 450.000,00 € erhält. Dieser Betrag wird bei zukünftigen Anpassungen aufgrund der Veränderungen des Verbraucherpreisindex nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die HVB die Kostenstellen des Aktiv-Hus bis zum 30.06. des Folgejahres gegenüber der Stadt abzurechnen hat.

Folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Entgelte ab 2018:

- Entgelt für 2018 = 586.105,56 €
- Entgelt für 2019 = 588.842,60 €
- Entgelt für 2020 = 591.236,44 €

Jede Vertragspartei kann eine Anpassung der Vergütung zum 01. Januar des Folgejahres auf der Grundlage der Veränderung des Verbraucherpreisindex verlangen.

## 6. Dienstleistungsvertrag „Steinwarder Südufer“ vom 28.06.2016

Die HVB

- übernimmt die Unterhaltungskosten
- übernimmt die laufende Pflege
- kann mit der Durchführung von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen durch die Stadt beauftragt werden (gesonderte Verträge erforderlich)

Bei Vertragsschluss wurde ein Entgelt in Höhe von 37.900,00 € vereinbart. Eine Kalkulation wurde dem Vertrag als Anlage beigelegt.

Zusätzlich übernimmt die Stadt Heiligenhafen die jährliche Miete für das Grundstück in Höhe von 30.000,00 €.

Bei diesem Dienstleistungsvertrag erfolgt ein Schlussausgleich. Eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgt entsprechend.

Folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Entgelte ab 2018:

- Entgelt für 2018 = 38.392,00 €
- Entgelt für 2019 = 42.000,00 € (Abschlagszahlung)
- Entgelt für 2020 = 42.000,00 € (Abschlagszahlung)

Neben den Kosten der Unterhaltung und Pflege enthalten die aufgeführten Beträge eine Umlage für Verwaltung und Vertrieb (10% der entstandenen Kosten für Unterhaltung und Pflege ohne Personalkosten).

Der Betrag für 2019 erhöht sich unter Umständen noch um die Kosten der Sandaufspülung am Steinwarder Südufer.

Die Grundstücksrente in Höhe von 30.000,00 € jährlich ist in den aufgeführten Beträgen nicht enthalten.

#### 7. Dienstleistungsvertrag "Seebrücke mit Seebrückenvorplatz auf dem Steinwarder" vom 28. März 2011

Die HVB

- übernimmt die Unterhaltungskosten
- übernimmt die laufende Pflege
- kann mit der Durchführung von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen durch die Stadt beauftragt werden (gesonderte Verträge erforderlich)

Im I. Nachtrag vom 24. Januar 2013 erfolgte eine Erweiterung des § 2 zur Pflege und Unterhaltung der touristischen Infrastruktur dahingehend, dass Maßnahmen, deren Aufwendungen aktiviert werden können, im Vorfeld zwischen der Stadt und der HVB abzustimmen sind.

Bei diesem Dienstleistungsvertrag erfolgt ein Schlussausgleich. Eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgt entsprechend.

Bei Vertragsschluss wurde ein Entgelt in Höhe von 1.500,00 € monatlich bzw. ab 01.01.2012 in Höhe von 3.000,00 € monatlich vereinbart. Die jährlichen Betriebskosten wurde voraussichtlich mit 70.000,00 € geschätzt und als Anlage zum Vertrag aufgeführt.

Folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Entgelte ab 2018:

- Entgelt für 2018 = 76.162,00 € (zzgl. 7.314,00 Zahlung in 2019)
- Entgelt für 2019 = 85.314,00 € (davon 7.314,00 € für 2018)
- Entgelt für 2020 = 78.000,00 € (Abschlagszahlung)

Neben den Kosten der Unterhaltung und Pflege enthalten die aufgeführten Beträge eine Umlage für Verwaltung und Vertrieb (10% der entstandenen Kosten für Unterhaltung und Pflege ohne Personalkosten).

#### 8. Dienstleistungsvertrag zur Durchführung des Stadtverkehrs vom 15. August 2019

Die Durchführung des Stadtverkehrs wird durch die HVB bis zum 31.12.2021 sichergestellt. Die Stadt Heiligenhafen übernimmt das Defizit in Höhe des Anteils der durch die nicht touristische Nutzung entsteht.

Folgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Entgelte ab 2019:

- Entgelt für 2019 = 33.800,00 € (Abschlag)
- Entgelt für 2020 = 33.800,00 € (Abschlag)

Bei diesem Dienstleistungsvertrag erfolgt ein Schlussausgleich auf Basis der Fahrgastzahlen der Autokraft GmbH bis zum 31.03. des Folgejahres. Eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgt entsprechend.

#### 9. Vereinbarung zur „Wiederherstellung des Badestrandes auf dem Steinwarder“ vom 04. April 2019

Die HVB wird beauftragt, die notwendige Sandaufspülung in einem Umfang von ca. 40.000m<sup>3</sup> auszuschreiben und zu beauftragen um die Sandverluste im Bereich des „Harder-Strandes“ die durch das Hochwasserereignis im Januar 2019 entstanden sind zu kompensieren.

Zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der Maßnahme wurde eine Erneuerung bzw. Erweiterung der Bühnenfelder in die Vereinbarung aufgenommen.

Die ursprüngliche Kostenschätzung wurde mit 1.400.000,00 € beziffert und man ging von einer Förderung durch das Land Schleswig-Holstein 50% aus. Für den Fall, dass die

Förderung durch das Land unter 50 % liegen wird, verpflichtete sich die HVB zur Übernahme der Differenz.

Der Anteil für die Wiederherstellung des Badestrandes beläuft sich lt. Kostenschätzung auf 900.000,00 €.

Die Stadt verpflichtete sich zur Übernahme der jährlichen Abschreibungsbeträge (abzgl. der Auflösung der Sonderposten mit Rücklagenanteil), sowie der jährlichen Zinsen die mit der notwendigen Kreditaufnahme in Zusammenhang stehen.

Die Abrechnung der tatsächlich anfallenden Kosten erfolgt nach einer dem Vertrag beigefügten Modelrechnung.

Für das Jahr 2019 wurden bisher 64.200,00 € für die Wiederherstellung des Badestrandes an die HVB gezahlt.

Zusammengenommen ist für alle aktuellen Dienstleistungsverträge zwischen der Stadt Heiligenhafen und der HVB für das Jahr 2020 ein Entgelt in Höhe von 2.714.200 € zu zahlen.

## B) STELLUNGNAHME

Die Informationen zu den einzelnen Dienstleistungsverträgen sollen die finanzielle Entwicklung und den aktuellen Stand des jeweiligen Vertrages darstellen.

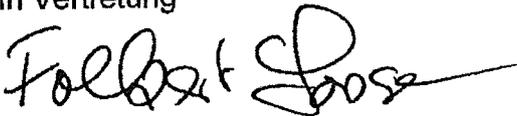
## C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Darstellung zu den einzelnen Dienstleistungsverträgen und die Entwicklung der zu zahlenden Dienstleistungsentgelte und Vergütungen werden zur Kenntnis genommen.

In Vertretung



(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	VB 20.11.19
Amtsleiterin / Amtsleiter	2020.11.19
Büroleitender Beamter	16/11/2019

**Dienstleistungsvertrag Seebrücke  
mit Seebrückenvorplatz**

zwischen

der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kuno Brandt, Markt 4-5,  
23774 Heiligenhafen

(Auftraggeberin)

und

der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, vertreten durch die HVB-  
Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Manfred  
Wohnrade und Herrn Joachim Gabriel, Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen

(Auftragnehmerin)

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Zur Stärkung des Tourismus und des Übernachtungsangebotes in Heiligenhafen wurde auf dem Steinwarder eine Seebrücke mit Seebrückenvorplatz und Promenade errichtet. Die genannten Einrichtungen sollen der Öffentlichkeit und den Gästen Heiligenhafens diskriminierungsfrei zugänglich sein.

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

Die Auftragnehmerin wird für die Auftraggeberin die Seebrücke mit Seebrückenvorplatz und Promenade auf dem Steinwarder so unterhalten und instand setzen, dass eine diskriminierungsfreie Nutzung durch die Gäste Heiligenhafens und die Öffentlichkeit jederzeit möglich ist.

**§ 2**

**Pflege und Unterhaltung der touristischen Infrastruktur**

1. Die Auftragnehmerin übernimmt alle Arbeiten, die für die laufende Pflege erforderlich sind und trägt alle damit verbundenen Unterhaltungskosten.

2. Die Arbeiten sind in geeigneter Form (Art und Umfang) zu dokumentieren und auf Anforderung der Auftraggeberin dieser zur Verfügung zu stellen.
3. Zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Arbeiten kann die Auftraggeberin die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Neubau und Erweiterungsmaßnahmen für dieses Angebot beauftragen. Über diese Maßnahmen wären zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin gesonderte vertragliche Vereinbarungen über die Durchführung und die Finanzierung zu schließen.
4. Die Art und Weise sowie der Umfang der über die laufende Pflege hinausgehenden Arbeiten sind vor deren Beginn zwischen den Vertragspartnern im Detail abzustimmen.
5. Die Arbeiten sind durch die Auftragnehmerin fachgerecht, umfänglich und zeitnah auszuführen.
6. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Erfüllung der genannten Aufgaben geeigneter Dritter zu bedienen.
7. Zum 01.10. des jeweiligen Jahres erfolgt eine Mitteilung der Auftragnehmerin zum aktuellen Stand der Kostenstelle zum Stichtag 31.07. des gleichen Jahres getrennt nach Aufwendungen und Erträgen.

### **§ 3**

#### **Entgelt/Budget, Anpassung und Abrechnung**

1. Für ihre Leistungen erhält die Auftragnehmerin ein Entgelt/Budget in Höhe von

**xxxxxx €**

**(in Worten:)**

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das in § 3 Abs. 1 vereinbarte Entgelt/Budget ist zu je 1/12 am 15. eines Kalendermonats fällig.

2. Die fälligen Teilbeträge werden der Auftraggeberin von der Auftragnehmerin in Rechnung gestellt.

3. Zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten richtet die Auftragnehmerin eine separate Kostenstelle für diesen Dienstleistungsvertrag ein. Die Differenz der Aufwendungen und Erträgen der Kostenstelle des jeweiligen Jahresabschlusses wird zum 01.07. des Folgejahres in Form eines Schlussausgleiches abgerechnet.
4. Auf Basis des Schlussausgleiches nach Abs. 3 erfolgt eine jährliche Überprüfung des bisherigen Entgeltes/Budgets. Weicht das Ergebnis um mehr als 5% vom vereinbarten Entgelt/Budget ab, erfolgt eine Anpassung des Entgeltes/Budgets für das laufende Jahres.
5. **Preisgleitklausel (optional).**

a) *Sofern die tatsächlichen Kosten, das in § 3 Abs. 1 genannte Budget überschreiten, erfolgt ein Ausgleich des budgetüberschreitenden Betrages nach folgender Staffel:*

<b>Überschreitung</b>	<b>Ausgleichssatz</b>
0,01% - 4,99%	80% des überschreitenden Betrages
5,00% – 9,99%	70% des überschreitenden Betrages
10,00%-14,99%	60% des überschreitenden Betrages
ab 15,00%	50% des überschreitenden Betrages

b) *Sofern die tatsächlichen Kosten, das in § 3 Abs. 1 genannte Budget unterschreiten, erfolgt ein Ausgleich des budgetunterschreitenden Betrages nach folgender Staffel:*

<b>Unterschreitung</b>	<b>Ausgleichssatz</b>
0,01% - 4,99%	80% des unterschrittenen Betrages
5,00% – 9,99%	70% des unterschrittenen Betrages
10,00%-14,99%	60% des unterschrittenen Betrages
ab 15,00%	50% des unterschrittenen Betrages

6. *Unvorhersehbare Kosten, die z.B. durch Naturkatastrophen oder Extremwetterereignisse verursacht werden, sind außerhalb dieses Budgets abzurechnen. § 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.*

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2021 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2024 und danach jeweils nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten durch beide Vertragspartner möglich.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Verletzung der vertraglichen übernommenen Verpflichtungen bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

## **§ 5**

### **Haftung, Verkehrssicherungspflicht**

1. Die Auftragnehmerin haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, im Übrigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Auftragnehmerin trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Einrichtungen. Diese ist in Anlage 1 zu diesem Vertrag entsprechend markiert.
3. Die Auftraggeberin gilt für alle Leistungen dieses Vertrages von der Außenhaftung aus Ansprüchen Dritter freigestellt. Die Auftragnehmerin leistet die Zahlungen unmittelbar an den Berechtigten.

## **§ 6**

### **Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden

Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## § 8

### Sonstige Bestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Heiligenhafen, den

Für die Stadt Heiligenhafen

Für die HVB-Heiligenhafener  
Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

(Kuno Brandt)  
Bürgermeister

(Wohnrade)  
Geschäftsführer

(Gabriel)  
Geschäftsführer

Rö/Lü.

Anlage zum  
Musterentwurf

Rechenbeispiel Seebücke

Budget	78.000,00 €			
Überschreitung in €		3.800,00 €	7.200,00 €	9.500,00 €
Überschreitung in %		4,87	9,23	12,18
				15.000,00 €
				19,23

	Nachzahlung in %	Nachzahlung	Nachzahlung	Nachzahlung
Stufe 1 von 0-4,99 %	80	3.040,00 €		
Stufe 2 von 5-9,99 %	70		5.040,00 €	
Stufe 3 von 10-14,99%	60			5.700,00 €
Stufe 4 von 15-19,99%	50			
Unterdeckung verbleibt bei Auftragnehmerin	-	760,00 €	2.160,00 €	-
				3.800,00 €
				7.500,00 €
				7.500,00 €

Budget	78.000,00 €			
Unterschreitung		3.800,00 €	7.200,00 €	9.500,00 €
Unterschreitung in %		4,87	9,23	12,18
				15.000,00 €
				19,23
	Rückzahlung in %	Rückzahlung	Rückzahlung	Rückzahlung
Stufe 1 von 0-4,99 %	80	3.040,00 €		
Stufe 2 von 5-9,99 %	70		5.040,00 €	
Stufe 3 von 10-14,99%	60			5.700,00 €
Stufe 4 von 15-19,99%	50			
Überdeckung verbleibt bei Auftragnehmerin	-	760,00 €	2.160,00 €	-
				3.800,00 €
				7.500,00 €
				7.500,00 €

Bei einer Über- oder Unterschreitung ab 20% sind weiterhin 50% auszugleichen.